IMT Nuremberg Archives

H – 3319

International Court of Justice

H3319 - 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 22 July 1948

I certify that Document Number 1184-PS was introduced into evidence as Exhibit Number USA-732 in the Trial by the International Military Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H3319 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 784-PS No. USA - 732 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Nuremberg, 4 July 1948

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

Abschrift.

Der Reichsminister der Justiz. Berlin, den 5. Juni 1935.

Z.F.g[10] 1696.34.

. Schreiben an den Stellvertreter des Führers
Herrn Reichsminister Heß.

Betrifft:

Geheim!
Persönlich!

Strafsache gegen den Kaufmann und SA-Obersturmbannführer J ä h n i c h e n und 22 Genossen wegen Körperverletzung im Amte (Schutzhaftlager Hohenstein i.Sa.).

H3319 – 0004

Sehr geehrter Herr Kollege!

Unter Bezugnahme auf die von mir unter dem 20.März 1935 in obiger Strafsache übersandte Anklageschrift teile ich ergebenst folgendes mit:

Nach etwa sechswöchiger Hauptverhandlung stellte der Anklagevertreter, Staatsanwalt Dr. Walther, am 3.Mai 1935 folgende Strafanträge:

Gegen	Jähnichen (Lagerkommandant)	5 Jahre	Zuchthaus
"	Zikera	1 Jahr 6 Monate	Gefängnis
"	Heinz Meier	3 Jahre	"
"	Herbert Meier	3 " 2 "	"
"	Türke	3 "	"
"	Volkmar	2 " 3 "	Zuchthaus
"	Leuschner	2 " 3 "	Gefängnis
"	Romkopf	2 " 6 "	"
"	Karche	1 " 8 "	"
"	Hausch	1 " 4 "	"
"	Lehmann	3 " 3 "	"
"	Kühnel	1 "	"
"	Stachowski	1 "	"
"	Ude	1 "	"
"	Friedrich	1 " 3 "	"
"	Schmeling (Polizei)	1 "	"
"	Konitz	1 "	"
"	Uhlmann	1 "	"

H3319 – 0005

Gegen	Sturzkober		10 Monate	Gefängnis
"	Schupp	1 Jahr	6 "	"
"	Hensel	2 "	3 "	"
"	Heinicker	1 "	6 "	"
"	Putzler	3 "	9 "	Zuchthaus
"	Liebscher		7 "	Gefängnis
"	Heeger	Einstellung auf Grund der Amnestie.		

Am 15. Mai 1935 verkündete die 12.große Strafkammer des Landgerichts in Dresden das Urteil, in dem wegen Vergehens gegen § 340 StGB. verurteilt werden:

Jähnichen	zu 6 Jahren			Gefängnis
Zikera	" 1 "	6 Monaten		"
Heinz Meier	" 3 "			"
Herbert Meier	" 3 "			"
Türke	" 3 "			"
Volkmar	" 2 "	3 "		"
Leuschner	" 2 "	6 "		"
Romkopf	" 2 "	6 "		"
Karche	" 1 "	8 "		"
Hausch	" 1 "	4 "		"
Lehmann	" 3 "			"
Kühnel	" 1 "			"
Stachowski	" 1 "	6 "		"
Ude	" 1 "			"
Friedrich	" 1 "	3 "		"
Schmeling	" 1 "			"
Konitz	" 1 "			"
Uhlmann	" 1 "			"
Sturzkober	"	10 "		"
Schupp	" 1 "	6 "		"
Hensel	" 2 "			"
Heinicker	" 1 "	6 "		"
Putzler	" 3 "	9 "		"

Gegen Liebscher und Heger wurde auf Einstellung auf Grund des Straffreiheitsgesetzes erkannt.

H3319 – 0006

Nach der Stellung der Strafanträge, jedoch noch vor Verkündung des Urteils erhielt der Vorsitzende der 12.großen Strafkammer von dem Herrn Reichsstatthalter in Sachsen folgendes Schreiben:

"Dienstadler

Der Reichsstatthalter
in Sachsen
II 84/35

Dresden -A. 1, am 8.Mai 1935.
Postschließfach 78
Fernspr.24 371.

An

Herrn Landgerichtsdirektor
Dr. R o t h

D r e s d e n - A.
Pillnitzer Straße 41.

Sehr geehrter Herr Landgerichtsdirektor!

Wie mir mitgeteilt wurde,ist für den angeklagten Standartenführer J ä h n i c h e n eine Zuchthausstrafe von 3 1/2 Jahren beantragt worden. Ohne in das Verfahren eingreifen zu wollen oder die Absicht zu haben, Sie als Richter irgendwie zu beeinflussen, möchte ich doch vor der Urteilsfällung noch einmal darauf hinweisen, daß die Verhältnisse, wie sie durch den Umschwung im Jahre 1933 geschaffen worden waren und sich zweifellos bis Anfang 1934 auswirkten, bei der Urteilsfällung nicht außer Acht gelassen werden können,

Ein weiterer Punkt scheint mir der Beachtung wert zu sein, nämlich die Tatsache, daß man Jähnichen wohl nicht gemeine Gesinnung nachsagen kann und daß vor allen Dingen in Hohnstein der Auswuchs der Menschheit zu betreuen war. Mit Rücksicht hierauf möchte ich anheimstellen, zu prüfen, ob die Verfehlungen ein derart hohes Maß von Strafe erheischen oder ob nicht vielmehr ein Freispruch in Erwägung zu ziehen ist.

Jch halte es für meine Pflicht, als Gauleiter nochmals auf die besonderen Umstände hinzuweisen.

Heil Hitler
gez.:Martin Mutschmann."

H3319 – 0007

Außerdem ist hier die Nachricht eingegangen, daß die beiden Schöffen, die in der Hauptverhandlung als Richter mitgewirkt haben, nämlich der Regierungsamtmann Helbig und der Kaufmann Pesler, nach der Urteilsverkündung aus der NSDAP. ausgeschlossen worden seien. Von wem dieser Ausschluß verfügt worden sein soll, ist mir nicht bekannt.

Schließlich ist dem Vertreter der Anklage, Staatsanwalt Dr.Walther, der SA-Mann ist, nach der Urteilsverkündung von seinem Obersturmbannführer nahe gelegt worden, aus der SA. auszutreten.

Das zeitliche Zusammentreffen dieser Maßnahmen mit dem Erlaß des genannten Urteils legt die Vermutung nahe, daß hier auch ein innerer Zusammenhang besteht. Das würde aber eine äußerst bedenkliche und höchst unerwünschte Folge des gesetzlich völlig einwandfreien Strafverfahrens darstellen. Trug schon das oben wiedergegebene Schreiben des Herrn Reichsstatthalters die Gefahr in sich, bei dem Empfänder den Eindruck zu erwecken, daß hier von hoher Stelle auf seine richterliche Entschlußfassung eingewirkt werden sollte, so würde das in erhöhtem Maße von den später gegen die beiden Schöffen ergriffenen Maßnahmen gelten müssen. Ein derartiges Vorgehen gegen Laienrichter nach der Urteilsfindung würde in diesen naturnotwendig das Gefühl erwecken, daß sie einer bestimmten Stelle für ihre als Richter vorzunehmenden Handlungen verantwortlich seien. Damit würde die als Grundlage jeder ordnungsmäßigen Strafrechtspflege anzusehende richterliche Unabhängigkeit hinfällig werden. Außerdem würde aber der Laienrichter, der bei seinem Dienstantritt einen Eid dahin ablegen muß, daß er seine Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abgeben werde, auf diese Weise in die schwersten inneren Konflikte gebracht werden. Nicht weniger be-

bedenklich wären die Folgen derartiger Maßnahmen gegen den Vertreter der Anklagebehörde. Der Beamte würde ebenfalls in schwerste Konflikte bei der Ausübung seiner Dienstpflicht kommen. Damit würde die ordnungsmäßige sachliche Arbeit der Behörden der Strafrechtspflege so ernstlich gefährdet, daß ich m mich verpflichtet halten würde, zu prüfen, ob bei einer derartigen Sachlage Staatsanwälte und Richter überhaupt noch Amtswalter der Partei oder Mitglieder der SA. sein können.

Es erscheint daher erforderlich,

1. in dem vorliegenden Falle die durch die genannten Maßnahmen hervorgerufene Verwirrung durch geeignete Gegenmaßnahmen zu beseitigen und
2. Vorkehrungen zu treffen, daß derartige für die Strafrechtspflege und damit für die vom Staate gewährleistete Rechtssicherheit überhaupt untragbare Vorkommnisse künftig vermieden werden.

Jch bitte ergebenst um gefl.Stellungnahme und Mitteilung des von dort aus in dieser Hinsicht Veranlaßten. Jm Hinblick auf die Bedeutung des Falles wäre ich für gefl.besondere Beschleunigung dankbar.

Heil Hitler!

gez.Dr.Gürtner.

---

2. Schreiben an den Chef des Stabes der SA.der NSDAP.
unter Beifügung der anliegenden Abschrift der Anklage:
Betrifft:
<- einrücken S.1 ->
Anlage: 1 loses Stück.

Geheim!
Persönlich!

Sehr geehrter Herr Stabschef!

Jn obiger Strafsache, die schwere Mißhandlungen von Schutzhäftlingen im Schutzhaftlager Hohenstein i.Sa. zum

H3319 - 0008

H3319 – 0009

Gegenstand hat, fand in der Zeit vom 20.März bis Mitte Mai 1935 vor der 12. gr. Strafkammer des Landgerichts in Dresden die Hauptverhandlung statt. Wegen der Einzelheiten der dem Verfahren zu Grunde liegenden Vorfälle darf ich auf die abschriftlich anliegende Anklageschrift vom 25.Oktober 1934 Bezug nehmen und dabei besonders auf S.21 des Ermittelungsergebnisses verweisen.

Am 3. Mai 1935 stellte der Anklagevertreter, Staatsanwalt Dr. Walther, folgende Strafanträge:

- einrücken S.1 und 2 soweit< >-

Hier ist die Nachricht eingegangen, daß dem Vertreter der Anklage, Staatsanwalt Dr. Walther, der SA-Mann ist, nach der Urteilsverkündung von seinem Obersturmbannführer nahegelegt worden sei, aus der SA. auszutreten. Das zeitliche Zusammentreffen dieser Maßnahme mit dem Erlaß des genannten Urteils legt die Vermutung nahe, daß hier auch ein innerer Zusammenhang besteht. Das würde aber eine äußerst bedenkliche und höchst unerwünschte Folge des gesetzlich völlig einwandfreien Strafverfahrens darstellen. Die Beamten würden bei einem derartigen Vorgehen bei der Ausübung ihrer Dienstpflicht in schwerste innere Konflikte kommen. Damit würde die ordnungsmäßige sachliche Arbeit der Behörden der Strafrechtspflege so ernstlich gefährdet, daß ich mich verpflichtet halten würde zu prüfen, ob bei einer derartigen Sachlage Staatsanwälte überhaupt noch Mitglieder der SA. sein können.

Es erscheint daher erforderlich,

1. in dem vorliegenden Falle die durch die genannten Maßnahmen hervorgerufene Verwirrung durch geeignete Gegenmaßnahmen zu beseitigen und

H3319 - 0010

2. Vorkehrungen zu treffen, daß derartige für die Strafrechtspflege und damit für die vom Staate gewährleistete Rechtssicherheit untragbare Vorkommnisse künftig vermieden werden.

Ich bitte ergebenst um gefl.Stellungnahme und Mitteilung des von dort aus in dieser Hinsicht Veranlaßten. Im Hinblick auf die Bedeutung des Falles wäre ich für gefl.besondere Beschleunigung dankbar.

Heil Hitler!

gez.Dr.Gürtner.

3. Herrn Minister geh.

4. 2 Wochen.

H3319-0010A

784-PS
USA-732

H-3319

EXHIBIT U.S.A. 732 (784-PS)

Filed Jan 28, 1946
[illegible]
Secretary

INTERNATIONAL MILITARY TRIALS · NÜRNBERG ·

EXHIBIT U.S.A.

732

(784-PS)

A 096010

H3319 - 0011

H3319-0012

7 pages

EXHIBIT U.S.A. 732 (784-PS)

H3319-0013

281